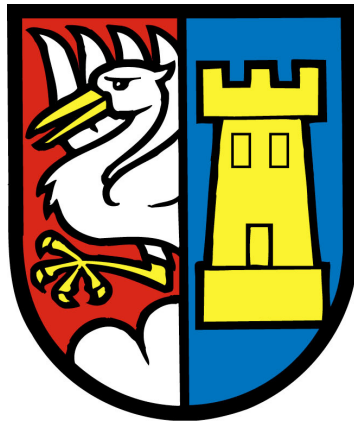


EINWOHNERGEMEINDE GSTEIG



Gebühren-Reglement

**gültig ab
1. Januar 2013**

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES.....	3
GEGENSTAND	3
BEMESSUNG	3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER	4
ERHEBUNG.....	4
GEBÜHRENBEREICHE	5
PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT	5
EINWOHNERKONTROLLE	5
ORTSPOLIZEIWESEN	6
BAUWESEN	8
Baugesuche und Voranfragen	8
Baukontrolle	9
Weitere Aufwendungen.....	9
STEUERWESEN	10
DATENSCHUTZ	10
VERSCHIEDENES	10
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
AUFLAGEZEUGNIS	12

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

⁴ Soweit Dienstleistungen der Gemeinde im vorstehenden Reglement nicht ausdrücklich erwähnt sind, kann die Gemeinde für solche Leistungen eine Aufwandgebühr gemäss Art. 4 erheben.

Bemessung

Kostendeckung Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren	Art. 5 ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten. ² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK-P) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK-P zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.
------------------	--

Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Erläss der Gebühr	Art. 7 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.
Inkasso	Art. 8 ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung. ² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen. ³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen. ⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner
Kostenvorschuss	Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.
Benachrichtigung	Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
Fälligkeit	Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
Zahlungsfrist	Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
Verzugszins Inkassogebühren	Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung	Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.
	² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.
	³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.
	⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Gebührenbereiche

Personen-, Familien-, Erbrecht

Erbrecht	Art. 15 ¹ Siegelung, Entsiegelung	Aufwandgebühr II
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 30.--
	³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	Fr. 5.-- pro Person
	⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 2.-- pro Seite
	⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20.--
	⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.--
	⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
	¹⁰ Massregeln und Anordnungen gemäss Artikel 490 und Artikel 551 bis 555 ZGB, Erbschaftssteuerrückforderungen in Erbfällen	Fr. 50.-- bis 750.--

Einwohnerkontrolle

Art. 16 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
---	--

	² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
	Art. 17 ¹ Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
	² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gem. Art. 8 Abs. 2 KBüG	Aufwandgebühr II reduziert
	³ Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV	Gratis
	Art. 18 ¹ Besuch Einbürgerungskurs gemäss Art. 11a EbüV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung	Fr. 250.-- bis 500.--
	² Sprachstandanalyse gemäss Art. 11b EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung	Fr. 200.-- bis 400.--
	Art. 19 Lebensbescheinigung	Fr. 15.--
Ortspolizeiwesen		
Gesundheitswesen	Art. 20 Desinfektionen	Aufwandgebühr II
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 21 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 30 ff.
	² Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
	³ Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Handel und Gewerbe	Art. 22 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I

Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Art. 23 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m2 Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	Fr. 40.--
	² Für jeden weiteren m2 und jeden weiteren Tag:	
	– befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m2/Tag	Fr. --.50
	– unbefestigter Boden: pro m2/Tag	Fr. --.20
	³ Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.-- (ohne Grundgebühr)	
	⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	
Leumundszeugnis	Art. 24 Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 15.--
Fundbüro	Art. 25 Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 10.--
Waffenerwerbsschein	Art. 26 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
Hundetaxe	Art. 27 ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.	
	² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.	
	³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen (jährlich pro Hund) in einer Verordnung (Tarif) fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.	Fr. 50.-- bis 200.--
	⁴ Allfällige zusätzliche Ausnahmen von der Taxpflicht nach Art. 13 Abs. 4 Hundegesetz.	
Taxihalter und Taxiführerbewilligung	Art. 28 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für eine Taxihalter- sowie eine Taxiführerbewilligung.	
	² Taxihalterbewilligung (gültig für 3 Jahre)	Fr. 150.--
	³ Taxiführerbewilligung pro Fahrer (gültig für 3 Jahre)	Fr. 30.--

Wegweiser- und Signalisationsbewilligung	Art. 29 Bearbeitung von Gesuchen für Wegweiser- und Signalisationsbewilligungen	Fr. 20.-- bis 100.--
--	--	----------------------

Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 30 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 30.--
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 31 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	² Rückweisung zur Verbesserung	Fr. 50.--
	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle Prüfung	Art. 32 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 30.-- pro Gesuch
	³ Publikation	Fr. 50.--
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 50.--
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	⁷ Weitere Bewilligungen:	
	a) Schutzraumbefreiung	Fr. 30.--
	b) Gewässerschutz	Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21)
	c) Strassenanschluss	Fr. 30.--
	d) Beanspruchung Strassenterrain	Fr. 30.--
	e) Brandschutz	Aufwandgebühr II
	f) Energietechnischer Massnahmenachweis	Aufwandgebühr II
	g) Wasseranschluss	Fr. 50.--
	h) Elektrizitätsanschluss	Fr. 30.--
	i) Gemeinschaftsantennenanlagen - Anschluss	Fr. 30.--

Beratung und Antragstellung	Art. 33 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Amtsberichte	gemäss Art. 32 Abs. 7 Gebührenreglement
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 34 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 35 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50.--
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 36 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
Baukontrolle		
Baubeginn	Art. 37 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 50.--
Kontrollen	Art. 38 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
Massnahmen	Art. 39 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II
Weitere Aufwändungen		
Planung	Art. 40 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 41 Aufwändungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II

Steuerwesen

Veranlagung	Art. 42 ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	Fr. 10.--
	² Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	Art. 43 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	Fr. 10.--
	² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I

Datenschutz

- Art. 44** ¹ Die Gebührenfreiheit bzw. Gebührenpflicht richtet sich nach der kantonalen Gebührenverordnung.
- ² Bei gebührenpflichtigen Dienstleistungen wird die Aufwandgebühr II verrechnet.

Verschiedenes

Nachschlagen	Art. 45 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Schreiberei	Art. 46 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Ausgleichskasse	Art. 47 Versicherungsausweis - Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
Gebühreninkasso	Art. 48 Verfügung	Fr. 50.--

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif

Art. 49 ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.

² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.

³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.

Übergangsbestimmung

Art. 50 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten

Art. 51 ¹ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 10. Mai 1996 auf.

Die Versammlung vom 7. Dezember 2012 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

sig. M. Willen

Der Gemeindeschreiber:

sig. P. Reichenbach

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 6. November bis 7. Dezember 2013 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtlichen Anzeiger von Saanen Nr. 45 vom 6. November 2012 bekannt.

Innerhalb der gesetzlichen Frist von 30 Tagen nach der Gemeindeversammlung sind keine Einsprachen eingereicht worden.

Gsteig, 14. Januar 2013

Der Gemeindeschreiber:

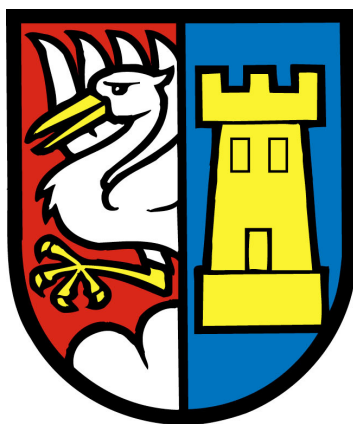
sig. P. Reichenbach

Genehmigung

Indem keine oberbehördliche Genehmigung nötig ist, tritt das neue Reglement inkl. Gebühren-Tarif per 1. Januar 2013 in Kraft.

Gemäss Artikel 45 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 wurde diese Genehmigung im Amtlichen Anzeiger Saanen am 26. Februar 2013 veröffentlicht.

EINWOHNERGEMEINDE GSTEIG



Gebühren-Tarif

**gültig ab
1. Januar 2013**

Gebühren-Tarif der Einwohnergemeinde Gsteig

Gestützt auf Art. 49 des Gebührenreglements der Gemeinde Gsteig vom 7. Dezember 2012 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

1. Aufwandgebühr I	Fr.	50.--	pro Stunde
2. Aufwandgebühr II	Fr.	100.--	pro Stunde
3. Fotokopien (durch Verwaltungspersonal)	Fr.	1.--	pro Seite
4. Auto-Spesen	gem. Verordnung zum Personal-Reglement der Gemeinde Gsteig Anhang II		
5. Jährliche Hundetaxe	Fr.	80.--	pro Hund

Inkrafttreten Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

Beschluss

Vom Gemeinderat der Gemeinde Gsteig an seiner Sitzung vom 30. Oktober 2012 beschlossen.

Der Präsident:

sig. M. Willen

Der Gemeindeschreiber:

sig. P. Reichenbach